



Amtliche Bekanntmachungen

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Buschhausener Str. 149, 46049 Oberhausen

Gem. § 52 Abs. 2 GmbHG in Verbindung mit §§ 5 und 11 des Gesellschaftsvertrages wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

In der Aufsichtsratssitzung am 23.03.2018 wurde

Frau Sonja Bongers

zur Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt.

Für Frau Sonja Bongers wurde in gleicher Sitzung

Herr Guido Hanning

zum stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt.

Oberhausen, 26.03.2018

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH
Die Geschäftsführung

Karsten Woidtke Maria Guthoff

1. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2018 vom 20.03.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 19.03.2018 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr in Oberhausen geöffnet sein:

- am 29.04.2018** in der **Innenstadt Sterkrade** aus Anlass des **37. Sterkrader Spiel- und Sportwochenendes**
- am 03.06.2018** in der **Innenstadt Sterkrade** aus Anlass der **Sterkrader Fronleichnamskirmes**
- am 04.11.2018** in der **Innenstadt Sterkrade** aus Anlass des **Lichterfestes**

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die in § 1 getroffenen Ausnahmeregelungen gelten für Verkaufsstellen in der **Innenstadt Sterkrade** in den von den nachfolgenden Straßen umschlossenen Bereichen sowie für Verkaufsstellen, die an die genannten Straßen und Plätze unmittelbar angrenzen:

Arnold-Rademacher-Platz, Bahnhofstr. 2 - 66, Brandenburger Str. 1 - 7, Großer Markt, Kleiner Markt, Martha-Schneider-Bürger-Platz, Ramgestr. 1 - 9, Steinbrinkstr. 201 - 249 und Zilianplatz

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
- Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- Diese Verordnung tritt am 31.12.2018 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Oberhausen
als örtliche Ordnungsbehörde
Oberhausen, 20.03.2018

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 75 bis 89

2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2018 vom 20.03.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 19.03.2018 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Verkaufsoffene Sonntage**

Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr in Oberhausen geöffnet sein:

- a) am **27.05.2018** in der **Innenstadt Osterfeld** aus Anlass der **15. Osterfelder Oldtimershow**
- b) am **02.09.2018** in der **Innenstadt Osterfeld** aus Anlass des **33. Osterfelder Stadtfestes**

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die in § 1 getroffenen Ausnahmeregelungen gelten für Verkaufsstellen in der **Innenstadt Osterfeld** in den von den nachfolgenden Straßen umschlossenen Bereichen sowie für Verkaufsstellen, die an die genannten Straßen und Plätze unmittelbar angrenzen:

Bergstr. 1 - 16, Bottroper Str. 153 - 167, Gildenstr. 1 - 30, Heinstr. 1 - 4, Kirchstr. 3 - 18, Marktplatz Osterfeld, Straße am Marktplatz Osterfeld 2 - 8, Im Wiedemhof 2

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- 2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2018 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Oberhausen
als örtliche Ordnungsbehörde
Oberhausen, 20.03.2018

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu den überarbeiteten Entwürfen des Investorenwettbewerbs zum Bebauungsplan Nr. 721 - John-Lennon-Platz -**

- I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.06.2015 die Beteiligung der Öffentlichkeit an o. g. Bauleitplanung beschlossen (14-tägige Darlegung der Planung mit Bürgerversammlung).

Zu den überarbeiteten Entwürfen des Investorenwettbewerbs findet deshalb im Rahmen der Tätigkeit der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen am **Donnerstag, 26.04.2018, 18:00 Uhr, im Katholischen Stadthaus, Elsa-Brändström-Straße 11, 46045 Oberhausen**, ein öffentlicher Anhörungstermin (Bürgerversammlung) statt.

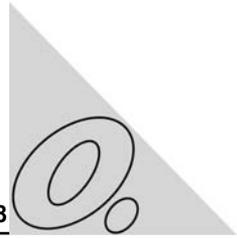
Auf der Bürgerversammlung besteht Gelegenheit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen erläutern zu lassen. Gleichzeitig wird den Bürgerinnen und Bürgern dort Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in Verbindung mit den „Verfahrensgrundsätze für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen.

In einer zweiten Phase der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird der favorisierte Vorentwurf im Technischen Rathaus Sterkrade und in der Bezirksverwaltungsstelle Alt-Oberhausen für zwei Wochen öffentlich ausgelegt. Diese Auslegungsfrist wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 13, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite der Tannenbergsstraße; östliche Seite der Sedanstraße; abknickend zu einer Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 282; südliche

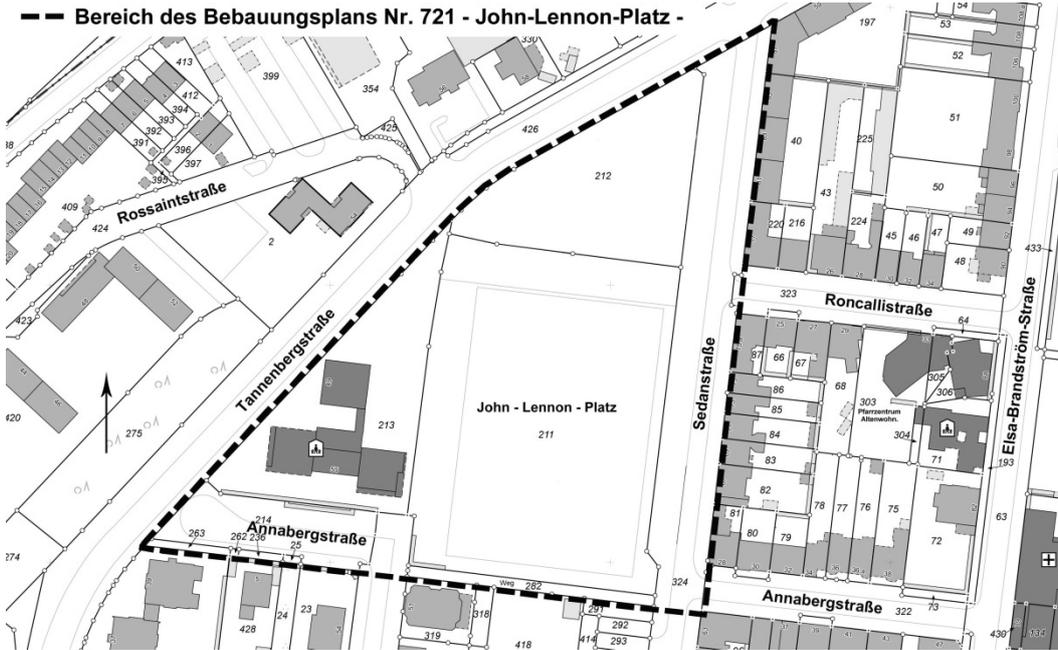


Grenze des Flurstücks Nr. 282; abknickend zum nord-östlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 23; nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 23; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 25, 236, 262 und 263.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.

Ratsbeschluss vom 22.06.2015 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geän-



Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

dert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 03.04.2018

Schranz
Oberbürgermeister

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 22.06.2015 gefasste Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der Bürgerversammlung als Teil der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 721 - John-Lennon-Platz - werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 721:

Aufgrund der bisherigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und unter Berücksichtigung der vorhandenen Planungsgrundlagen lassen sich zwei zentrale Themen für die zukünftige Entwicklung des John-Lennon-Platzes ableiten:

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie die Durchführung der Bürgerversammlung als Teil der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 721 - John-Lennon-Platz - stimmt mit dem

- Eine Bebauung von 50 % der Fläche soll sich auf den Bereich des ehemaligen Hauses der Jugend konzentrieren; es ist eine drei- bis viergeschossige an die Umgebung angepasste Baustruktur zu entwickeln. Die Baumbestände sind möglichst zu erhalten.

- Die verbleibende Freifläche soll von den Bürgerinnen und Bürgern in Abstimmung mit der Stadt Oberhausen selbst genutzt und gestaltet werden können. Die Kompensationsmaßnahmen und die Spielflächen werden gestalterisch in die Freifläche integriert.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 721 dessen Aufstellungsbe-

schluss am 22.06.2015 vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossen wurde, werden unter Berücksichtigung der bisherigen Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung im Wesentlichen folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Entwicklung von Wohnbauflächen,
- Sicherung vorhandener Frei- und Grünflächen,
- Erhalt des Baumbestandes,
- planungsrechtliche Sicherung des Kindergartens und der geplanten Erweiterung,
- Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft.

Zur Umsetzung der Rahmenvorgaben wurde ein Investorenwettbewerb ausgeschrieben. Die Jury tagte am 04.05.2017 in nicht-öffentlicher Sitzung und wählte die drei besten Entwürfe aus, die im Oktober 2017 in einer Bürgerversammlung vorgestellt wurden. Anregungen und Kritikpunkte der Bürgerinnen und Bürger wurden dokumentiert.

Die Wünsche und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger sowie die Empfehlungen der Fachjury sind in die Überarbeitung der drei Entwürfe eingeflossen. Die überarbeiteten Entwürfe werden in der Bürgerversammlung am 26.04.2018 vorgestellt.

Der Rat der Stadt Oberhausen wird über den bevorzugten Entwurf, die ausgehandelten Veränderungen sowie über die vertragliche Fixierung mit dem Investor entscheiden. Die planungsrechtliche Voraussetzung zur Umsetzung des bevorzugten Entwurfs wird durch das Bebauungsplanverfahren Nr. 721 geschaffen.

Die überarbeiteten Entwürfe des Investorenwettbewerbs zum Bebauungsplan Nr. 721 - John-Lennon-Platz - werden zusätzlich zur Bürgerversammlung bis zum 27.04.2018 im

Foyer des Rathauses Oberhausen
Schwartzstraße 72
46045 Oberhausen

und

Foyer des Technischen Rathauses Sterkrade
Gebäudeteil C
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen

öffentlich ausgestellt.

Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch:	08:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 - 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 13:00 Uhr

Weitere Informationen zur Planung sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung einer Satzung über den
Erlass einer Veränderungssperre Nr. 166
für den Bereich des Bebauungsplans Nr.
450, 1. Ergänzung - Bahnhof Sterkrade -
vom 26.03.2018**

I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über die Veränderungssperre Nr. 166 vom 26.03.2018**

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.04.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966), in seiner Sitzung am 19.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Bereich der Veränderungssperre ist im Plan des Bereichs 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz - vom 14.02.2018 umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigefügt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 166 liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 22, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche und östliche Grenze des Flurstückes Nr. 988, westliche Grenze des Flurstücks Nr. 996, nördliche und östliche Grenze des Flurstücks Nr. 910, entlang der westlichen Straßenbegrenzungslinie der ÖPNV-Trasse (Bebauungsplan Nr. 376), bis zu der südlichen Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 376, südliche Plangebietsgrenze des Bebauungsplans Nr. 376, nördlich abknickend entlang einer Parallelen, die ca. 6 m westlich der westlichen Grenze des Flurstückes Nr. 1023 verläuft, östlich abknickend zum südöstlichen Gebäudepunkt des Bahnhofs, entlang der westlichen Gebäudekanten des Bahnhofs.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

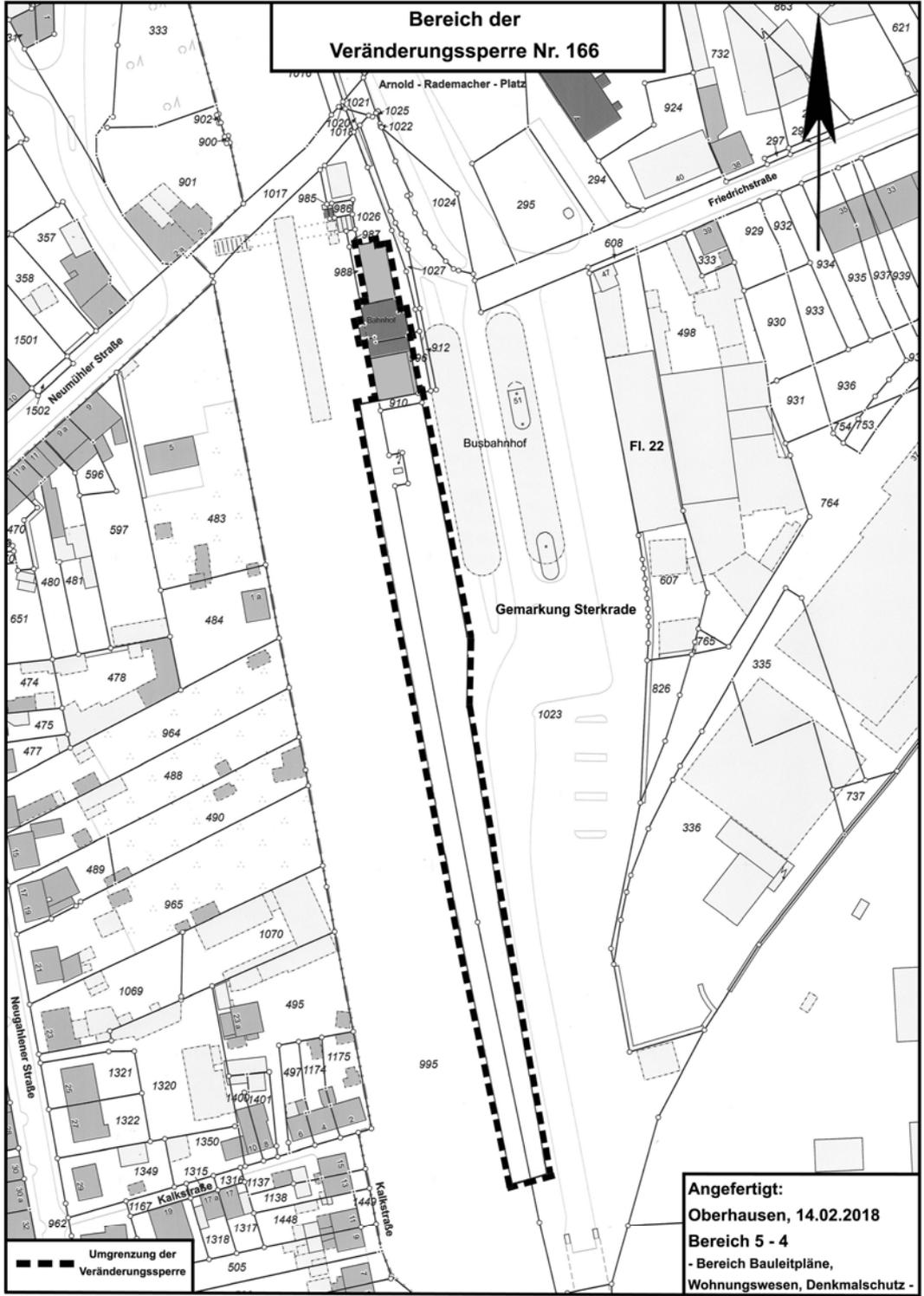
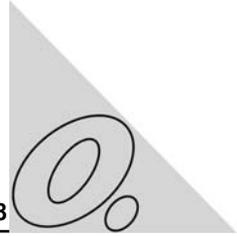
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) ein Bebauungsplan rechtskräftig wird, spätestens jedoch am 25.04.2019. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde der Zeitraum der Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB (12 Monate) angerechnet.



Die Veränderungssperre Nr. 166 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt am 19.03.2018 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre Nr. 166, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 26.03.2018, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Veränderungssperre Nr. 166 tritt gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

III. Bestätigung und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 166 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 19.03.2018 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

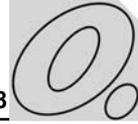
Oberhausen, 26.03.2018

Schranz
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 729 - Buchenweg / Hiesfelder Straße -

- I. Der Rat der Stadt hat sich in Kenntnis der Ergebnisse der Bürgerbeteiligungen sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 729 - Buchenweg / Hiesfelder Straße - vom 06.02.2018 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 729 - Buchenweg / Hiesfelder Straße - liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 23, und umfasst in Gänze die Flurstücke mit den Nummern 92, 93, 497,

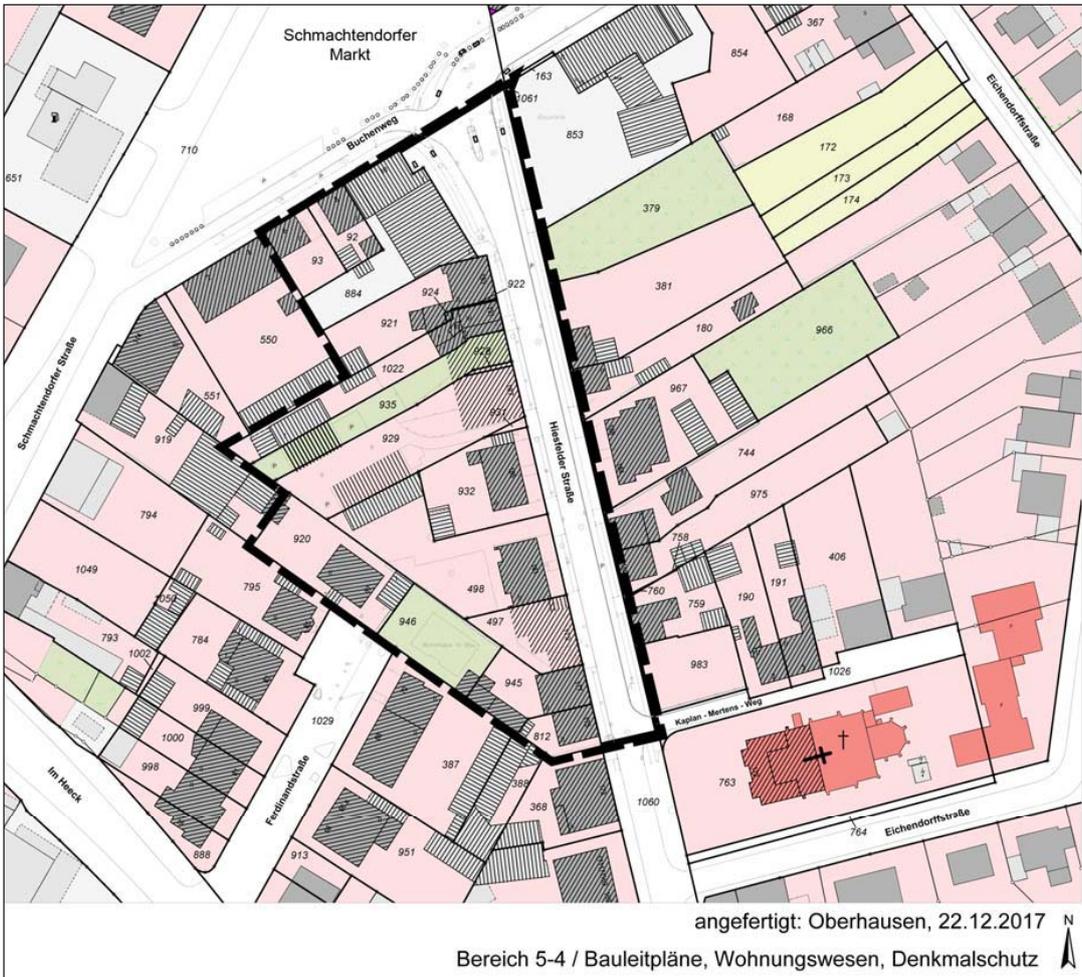


498, 812, 884, 920, 921, 922, 924, 928, 929, 931, 932, 935, 945, 946 und 1022 sowie das Flurstück Nr. 1060 (Hiesfelder Straße) im Bereich zwischen Buchenweg und der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 812.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Die Abgrenzung ergibt sich auch aus der Übersichtsskizze des Bereichs 5-4 / Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz vom 22.12.2017.



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 729 - Buchenweg / Hiesfelder Straße - liegt deshalb nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom

24.04. bis 25.05.2018 einschließlich

im Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Zur Bebauungsplanung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beschrieben und bewertet worden. Sie betreffen folgende Schutzgüter bzw. Aspekte:

- Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Nach Durchsicht der bei der Unteren Naturschutzbehörde vorliegenden Kartierungsgrundlagen und der Prüfung der landesweiten Kartierungsergebnisse des LANUV im Fachinformationssystem (FIS) wurde festgestellt, dass im Bereich des Bebauungsplanes und in seiner Umgebung bisher keine planungsrelevanten Arten vorkamen oder vorkommen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Zerstörung von Lebensräumen) vom o. g. Vorhaben nicht betroffen.

Weitere artenschutzrechtliche Prüfschritte z. B. eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch ein Gutachterbüro sind aus der Sicht der Unteren Landschaftsbehörde daher nicht erforderlich.

Die vorhandenen Strukturen bleiben nahezu unverändert. Ein Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Planung nicht ausgelöst.

- Fläche bzw. Flächenverbrauch

Da der Plan im Wesentlichen den Bestand in einem bereits größtenteils bebauten bzw. versiegelten Bereich festsetzt, sind merkliche Auswirkungen auf das Schutzgut nicht zu erwarten.

- Boden

Die im Plangebiet anstehenden Böden sind weder durch den Geologischen Dienst NRW noch im Rahmen des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) als schutzwürdig einzustufen.

Nach der Bodenbelastungskarte der Stadt Oberhausen sind immissionsbedingte Bodenbelastungen in den zugrundeliegenden Kategorien für dieses nördliche Stadtgebiet nicht verzeichnet.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen keine Flächen mit Bodenbelastungsverdacht oder Bodenbelastungspotential, insbesondere keine Altlastverdachtsflächen.

Im direkten Umkreis des Plangebietes liegen die Flächen mit Bodenbelastungsverdacht mit den Katasterbezeichnungen C05.007, C05.017, C05.018 und C05.019. Diese sind auf Grund von Abstand, Art und vorherrschender Grundwasserfließrichtung für das Plangebiet nicht relevant.

Für das Schutzgut Boden ergeben sich keine Auswirkungen durch die Planung.

- Wasser

Da das Plangebiet bereits jetzt größtenteils bebaut bzw. versiegelt ist und keine wesentliche Neubebauung hinzukommen wird, sind merkliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten. Maßnahmen für das Schutzgut Wasser sind damit nicht erforderlich.

- Luft

Da der Plan im Wesentlichen den Bestand in einem bereits größtenteils bebauten bzw. versiegelten Quartier festsetzt, sind merkliche Auswirkungen auf das Schutzgut nicht zu erwarten.

- Klima

Die Klimaschutznovelle des Baugesetzbuches (BauGB) vom Juli 2011 bildet die gesetzliche Grundlage für eine klimagerechte Stadtentwicklung. So soll nach § 1 a Abs. 5 BauGB „den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken als auch durch solche,

die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“

Um klimaschützende Aspekte verstärkt berücksichtigen zu können, hat der Rat der Stadt Oberhausen am 13.12.2010 beschlossen, den „Oberhausener Leitfaden Klimaschutz in der Bauleitplanung“ im Rahmen der Bauleitplanung anzuwenden.

Die Anwendung der Checkliste aus dem Leitfaden „Klimaschutz in der Bauleitplanung“ zeigt, dass die Revitalisierung eines gut erschlossenen, zentral gelegenen, hochwertigen Gebäudebestandes mit hervorragendem ÖPNV-Anschluss, Bildungseinrichtungen, Versorgungsmöglichkeiten und Kultureinrichtungen in unmittelbarer Nähe der Idee von der „Stadt der kurzen Wege“ und dem Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ entspricht und damit indirekt auch zum Klimaschutz beiträgt.

Im vorliegenden Bebauungsplan wurden weitere Möglichkeiten der städtebaulichen Optimierung hinsichtlich des Energieverbrauchs sowie der Anpassung an den Klimawandel nicht genutzt, da es sich um vorhandenen Bestand handelt.

Die Planungshinweise der Klimafunktionskarte für solche Lasträume der überwiegend dicht bebauten Wohn- und Mischgebiete empfehlen: weitere Verdichtung vermeiden, Durchgrünungsgrad erhalten und vergrößern, z. B. durch Baumpflanzungen, keine weitere Versiegelung zulassen, sondern entsiegeln. Da das Plangebiet vollständig bebaut und der Bebauungsplan weder das Maß der baulichen Nutzung betreffende Festsetzungen noch Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen enthält, richtet sich eine diesbzgl. Zulässigkeit von Vorhaben weiterhin nach § 34 BauGB. Festsetzungen zu Grünflächen oder Anpflanzungen enthält der Bebauungsplan ebenfalls nicht.

Die Anforderungen an den Klimaschutz werden wesentlich durch die heutigen und künftigen gesetzlichen Vorgaben bestimmt. Die darin verankerten technischen Anforderungen zur Reduzierung des Energiebedarfes eines Gebäudes sowie die Verwendung erneuerbarer Energien leisten den entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der CO₂-Bilanz. In der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (EnEV) werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergieverbrauch eines Gebäudes vorgeschrieben.

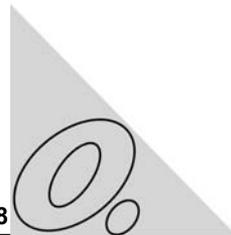
Welche Maßnahmen ergriffen werden, die über technische Standards oder bestehende verpflichtende Regelungen hinausgehen, bleibt den Vorhabenträgern vorbehalten.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort ist nicht möglich, da ein oberirdischer Rückhalt mit möglichen Abkühlungseffekten wegen der Flächenintensität nicht berücksichtigt werden kann.

Da die vorhandene Situation im Wesentlichen planerisch gesichert wird, wird sich die klimatische Situation real kaum verändern.

- Landschaft (Landschaftsbild)

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Pla-



nung nicht verändert. Im Hinterland der Blockrandbebauung ist eine weitere Verdichtung nicht zu erwarten. Die vorhandenen großen Bäume sind über die Bestimmungen der Baumschutzsatzung geschützt.

- Menschen, Gesundheit und Bevölkerung

Verkehrslärm:

Aufgrund der städtebaulichen Situation sind aktive Schallschutzmaßnahmen im vorliegenden Fall nicht realisierbar, daher werden passive Schallschutzmaßnahmen in Form einer Festsetzung von Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 für die betroffenen Fassaden festgesetzt. Zur Gewährleistung von angemessenen Wohn- und Arbeitsverhältnissen ist eine Abschirmung des Außenlärms durch eine ausreichende Schalldämmung der Außenbauteile (Fassade, Fenster, Rolladenelemente etc.) erforderlich.

Entsprechend den Ausführungen zu den Betroffenheiten aus dem Straßenverkehrslärm ergeben sich die höchsten Anforderungen an die Luftschalldämmung an den zur Schmachtendorfer Straße ausgerichteten Fassaden. Aber auch entlang des Buchenweges und der Hiesfelder Straße liegen die zur Straße ausgerichteten Fassaden im Lärmpegelbereich IV. In den Lärmkarten sind die Lärmpegelbereiche bzw. Beurteilungspegel ausgewiesen. Der Lärmkarte 2 ist zu entnehmen, dass ein Mittelungspegel außen nachts von über 50 dB(A) vorliegt. Daher sind entsprechend der VDI 2719 in den Häusern die Schlafräume bzw. zum Schlafen geeignete Räume (einschließlich der Kinderzimmer) mit zusätzlichen schalldämmten Lüftungseinrichtungen mit einem Luftwechsel von 20 m³/h und Person auszuführen. Die Schalldämmung der Fenster darf durch den Einbau geeigneter Zulufteinheiten nicht verschlechtert werden. Zur Lüftung von Räumen, die nicht zum Schlafen genutzt werden, kann ansonsten ein kurzzeitiges Öffnen der Fenster zugemutet werden (Stoßlüftung).

Durch verschiedene Maßnahmen ist eine Reduzierung der festgesetzten Bauschalldämmmaße zulässig, wenn hierdurch die erforderliche Pegelminderung erreicht wird. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist als Bestandteil der Bauunterlagen vom Bauherrn / Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen auf der Grundlage der DIN 4109 zu erbringen.

Gewerblicher Lärm:

Im Plangebiet wurde keine Berechnung durchgeführt, da kein Gewerbe mit relevanter Gewerbelärmquelle bekannt ist. Alle im Plangebiet gelegenen Gewerbebetriebe (Büros und Ladenlokale) wurden als Betriebe ohne Beitrag auf die Gesamtmissionssituation beurteilt. Nachbarbeschwerden, die auf ein Störpotential hinweisen würden, liegen nicht vor.

Eine Verschlechterung der Immissionssituation ist durch die Planung nicht zu erwarten.

Unfälle, Katastrophen und Seveso-III-Richtlinie:

Von besonderen außergewöhnlichen Risiken auf die menschliche Gesundheit, die durch Naturkatastrophen ausgelöst werden können, ist im Plangebiet nicht auszugehen.

Anlagen, die dem Störfallrecht unterliegen und einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5 a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebes sind, sind im Plangebiet aufgrund seiner Gebieteinstufung (Allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet) nicht zulässig. Das nächstgelegene Industriegebiet mit Anlagen im Sinne des Störfallrechts ist das ca. 1.900 m südwestlich gelegene „Werk Ruhrchemie“, auf dem sich mehrere Betriebsbereiche befinden. Das Plangebiet liegt jedoch weit außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands von 200 m (i.S.d. Seveso-III-Richtlinie, Art. 13), sodass sich für die Planung keine Auswirkungen ergeben.

Für alltägliche Unfälle bis hin zu katastrophartigen Großschadenslagen hat die Feuerwehr einen Alarmplan erstellt. Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen können so schnell eingeleitet werden.

Die Hochwassergefahren- und Risikokarte zeigt keine Hochwassergefahr durch Oberflächengewässer für das Plangebiet an. Ebenso gibt die Fließwegeanalysekarte der Emschergenossenschaft keine Hinweise auf besondere Gefährdungen durch urbane Sturzfluten. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Gesundheit der Bevölkerung sind durch das Planvorhaben nicht gegeben.

- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich sind keine Denkmäler der Denkmalliste vorhanden. Der Bebauungsplan setzt den Bestand fest. Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.

- Wechselwirkungen

Die vorliegende Planung schreibt im Wesentlichen den vorhandenen Bestand fest und beeinflusst Schutzgüter kaum. Mögliche Wechselwirkungen und Kumulationen sind daher nicht absehbar.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen

Ein Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Planung nicht hervorgerufen. Daher sind entsprechende Maßnahmen nicht erforderlich. Um nachteilige Auswirkungen durch Lärmimmissionen zu vermeiden, setzt der Bebauungsplan Lärmpegelbereiche fest, in denen bei der Errichtung von Gebäuden mit schützenswerten Nutzungen Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen sind.

- Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Wesentlichen werden vorhandene städtebauliche Strukturen durch die Planaufstellung gesichert. Alternativ wäre der Verzicht auf die Steuerungsmöglichkeit der zukünftigen Nutzung möglich.

Da die vorliegende Planung im Wesentlichen einen vorhandenen Bestand lediglich planerisch sichert, sind die Veränderungen bei einer Nichtdurchführung gering. Steuerungsmöglichkeiten blieben ungenutzt; bei Verzicht auf die Planung wäre die Ansiedlung von Vergnügungstätten nicht steuerbar und ein Trading-Down-Effekt in diesem Bereich zu befürchten.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren

gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen eingegangen:

- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, vom 01.12.2017:
Hinweise auf Bergwerksfelder und Bewilligungen sowie auf dokumentierte „Erdrisse“ bzw. „Erdstufen“ im und am Plangebiet.

- Deutscher Wetterdienst vom 20.11.2017:
Hinweis darauf, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sowie den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen ist.

- Energieversorgung Oberhausen AG vom 15.12.2017:
Hinweis darauf, dass vorhandene Leitungen, Kabel, Anschlüsse oder Anlagen nicht überbaut, überpflanzt oder sonst wie beeinträchtigt werden dürfen.

- RWW Mülheim vom 20.12.2017:
Hinweis auf vorhandene Versorgungsleitungen und die diesbzgl. zu beachtende Schutzanweisung für erdverlegte Kabel.

Folgende Prüfungsergebnisse bzw. Gutachten mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 / Stadtplanung:
Checkliste Klimaschutz in der Bauleitplanung, 06.02.2018.

- Stadt Oberhausen, Bereich 2-2 / Umweltschutz:
Stellungnahme zur Lärmbelastung durch den Straßenverkehr zum Bebauungsplan Nr. 729 - Buchenweg / Hiesfelder Straße, 01.02.2018.

Die der Stadt Oberhausen in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts abwägend berücksichtigt worden (siehe oben - Schutzgüter -).

Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht mit den genannten Prüfergebnissen bzw. Gutachten und den oben aufgeführten Stellungnahmen zu entnehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist (bis 25.05.2018) abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 19.03.2018 gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 729

- Buchenweg / Hiesfelder Straße - nebst Begründung (inkl. Umweltbericht) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 729 - Buchenweg / Hiesfelder Straße - nebst Begründung (inkl. Umweltbericht) stimmt mit den Ratsbeschlüssen vom 19.03.2018 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 27.03.2018

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 729 - Buchenweg / Hiesfelder Straße -

Stadtplanerisches Ziel für Schmachtendorf ist die Erhaltung und Förderung der Funktion als Nebenzentrum / übergeordneten zentralen Versorgungsbereich. Eine aktuelle Nutzungsanfrage zur Errichtung eines Wettbüros steht diesem Ziel entgegen. Das Einsetzen eines sogenannten Trading-Down-Effekts ist zu verhindern.

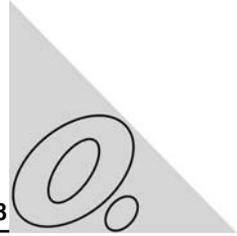
Um das Plangebiet gemäß den Zielsetzungen entwickeln zu können, wurde der Bebauungsplan Nr. 729 aufgestellt. Der nördliche Bereich soll als Mischgebiet, der südliche als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Dies entspricht dem Bestand im Plangebiet, sichert diesen planungsrechtlich und lässt Entwicklungen zu.

Weitere Informationen (u. a. Plan und Begründung (inkl. Umweltbericht)) sind auch im Internet unter www.op.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über die Verkleinerung des Plangebiets sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 699 - Emmericher Straße / Weseler Straße -

I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.03.2018 beschlossen, das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 699 - Emmericher Straße / Weseler Straße - zu verkleinern.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 699 - Emmericher Straße / Weseler Straße - liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Fluren 25, 27 und 31, sowie in der Gemarkung Holten, Flur 8. Folgende

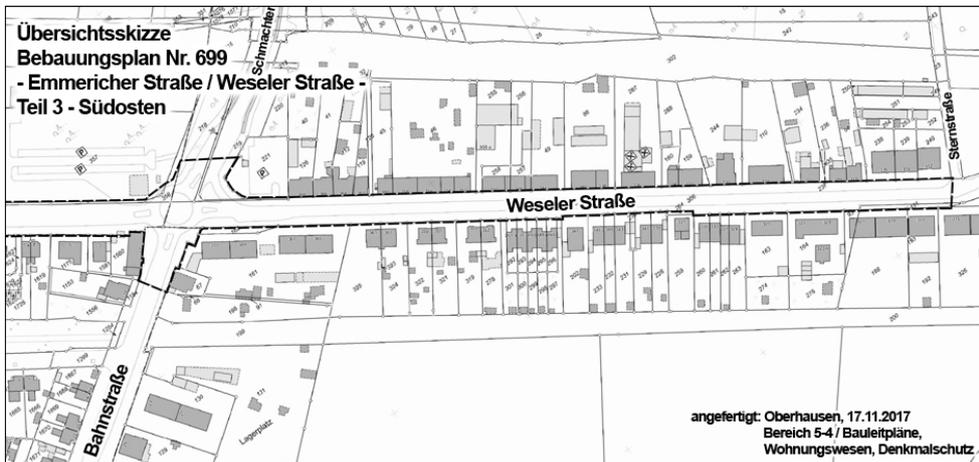
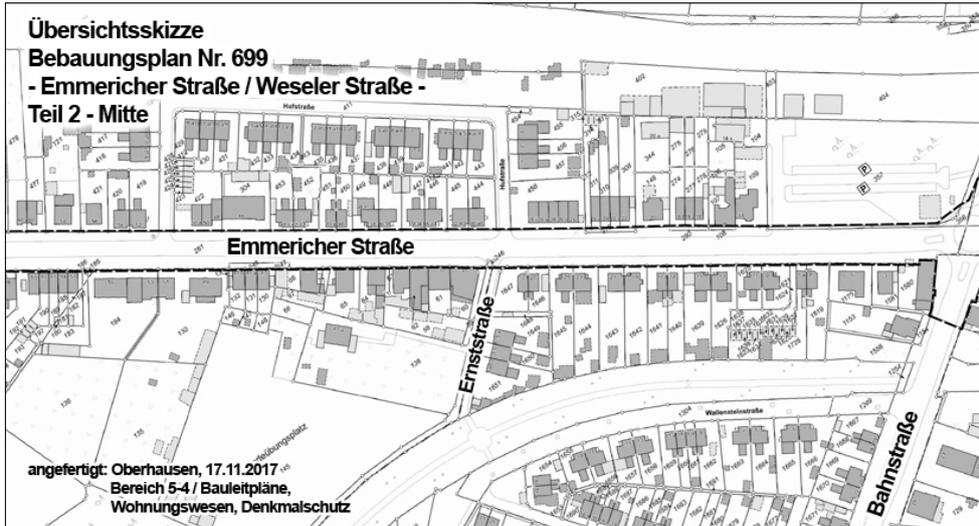
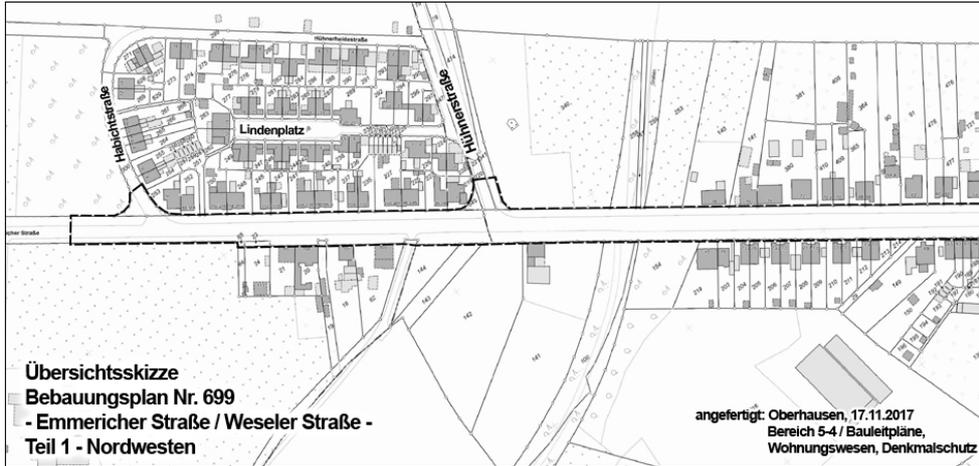


Flurstücke sind nunmehr teilweise oder in Gänze betroffen:

- In der Gemarkung Sterkrade-Nord: Flur 25: Flurstücke Nr. 306, 191, 218, 36 und 219 (alle tw.); Flur 27: Flurstücke Nr. 281, 358 tw., 357 tw., 108, 280, 316, 246, 247, 248, 341 tw., 345 und 346 tw.; Flur 31: Flurstücke Nr. 581 tw., 27 tw., 19 tw., 23, 85 und 300 tw.;

- In der Gemarkung Holten: Flur 8: Flurstück Nr. 1745 tw.

Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich auch aus den Übersichtsskizzen Teil 1 bis 3 zum Bebauungsplan Nr. 699 mit dem Anfertigungsdatum vom 17.11.2017.



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Der Rat der Stadt hat sich weiterhin in Kenntnis der Ergebnisse der Bürgerbeteiligungen sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 699 - Emmericher Straße / Weseler Straße - vom 06.02.2018 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 699 - Emmericher Straße / Weseler Straße - liegt deshalb nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom

24.04.bis 25.05.2018 einschließlich

im Bereich 5-4 - Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag:	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Zur Bebauungsplanung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beschrieben und bewertet worden. Sie betreffen folgende Schutzgüter bzw. Aspekte:

- Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Die Umsetzung der Planung ist mit der Beseitigung eines Großteils des vorhandenen teilweise sehr alten Baumbestandes verbunden. Lediglich 7 Bäume können erhalten werden und sind im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 2 Nr. 25 b BauGB zum Erhalt festgesetzt.

Viele der Bäume müssen gefällt werden, weil in offener Bauweise ein Kanal verlegt wird und die mit den dafür erforderlichen Arbeiten einhergehenden Wurzelkappungen und -schädigungen zu so erheblichen Beeinträchtigungen der Bäume führen würden, dass eine längerfristige Erhaltung nicht möglich ist. Bei etwa der Hälfte der Bäume kommen verschiedene Baumerkrankungen oder ein zu ungünstiger Standort hinzu.

Für die Fällung der Bäume im Außenbereich wird die Eingriffsregelung nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 1 a BauGB angewendet. Die Bäume im Innenbereich werden gemäß den Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Oberhausen bewertet. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) des Büros Schwarz vom November 2015 wurde die Eingriffsbilanzierung vorgenommen und für den Baumverlust ein Ausgleich von 48 Bäumen im Innenbereich und 8 Bäumen im Außenbereich berechnet. Für die vor der Erstellung des

LBP bereits beseitigten 9 Bäume und die nach Fertigstellung des LBP beseitigten 7 Bäume kommen weitere Ersatzbäume dazu. Für den Verlust der Bäume sollen 90 neue säulenartige Laubbaumhochstämme gepflanzt werden.

Da die Emmericher Straße in den Außenbereich führt und einen ausreichend breiten Querschnitt hat, ist die Anpflanzung regelmäßig verteilter neuer Bäume als Allee von der Unteren Naturschutzbehörde als ökologisch und klimatisch sinnvolle Maßnahme in die Neuplanung eingebracht worden. Insbesondere am Tag reduziert eine Baumpflanzung die Hitzebelastung im Sommerhalbjahr und verbessert das Mikroklima der Anwohner nachweislich. Das Orts- bzw. Landschaftsbild wird durch die Anpflanzungen der Bäume im Straßenraum dem Charakter einer Ortsrandlage bzw. dem Außenbereich angemessen angepasst. Der Abstand der Bäume und die Auswahl eines säulenartig wachsenden Laubbaumes lassen ausreichende Zwischenräume für den Licht- und Sonneneinfall einerseits sowie für andere Nutzungen wie die Parkplatzanordnung offen.

Nach den Ergebnissen des LBP und dem derzeitigen Kenntnisstand sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Zerstörung von Lebensräumen) von der Planung nicht betroffen. Nachteilige Auswirkungen für den Artenschutz sind nicht zu erwarten.

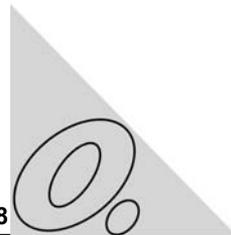
- Boden

Die Braunerden im nördlichen Teil des Plangebietes sind als schutzwürdige Böden aufgrund ihres Wasseraufnahme- und -speichervermögens ausgewiesen. Aufgrund der starken anthropogenen Überprägung ist eine besondere Schutzeinstufung nicht mehr möglich.

Nach der Bodenbelastungskarte der Stadt Oberhausen sind die naturnahen Oberböden im Plangebiet mit Schadstoffen oberhalb der Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) belastet. Für die im Bebauungsplan ausgewiesenen Nutzungen ergibt sich hieraus jedoch kein weiterer Handlungsbedarf.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans überschneidet sich am Rand mit dem Altstandort einer ehemaligen Tankstelle (Kataster Nummer C06.005). Die beiden ca. 2.800 Liter-Tanks, der 1929 in Betrieb genommenen Tankstelle wurden, bis 1939 unbeanstandet regelmäßig auf Dichtigkeit kontrolliert. Lt. Aktenlage ist bereits vor 1938 einer der beiden Tanks stillgelegt und ausgebaut worden. Erst 1950 existiert die Tankstelle nachweislich nicht mehr. Es ist jedoch naheliegend, dass die Nutzung bereits in den Kriegsjahren aufgegeben wurde.

Zielführende Untersuchungen nach betriebsbedingten Bodenverunreinigungen sind aufgrund der geringen Überschneidung des Bebauungsplans mit dem Tankstellenaltstandort, des geringen Tankvolumens und dem lange zurückliegenden Betriebszeitraum nicht erforderlich. Selbst im ungünstigsten Fall eines Schadensereignisses mit Mineralölkohlenwasserstoffen ist es fraglich, ob dieses aufgrund wirksamer



natürlicher Abbauprozesse heute noch nachweisbar wäre.

Für das Schutzgut Boden ergeben sich keine Auswirkungen durch die Planung.

- Wasser

Die Emmericher Straße überquert den Nassenkampgraben. Das Gewässer hat seinen Ursprung in einem Waldbereich nördlich der Hühnenbergstraße und mündet unterhalb der Emmericher Straße verrohrt in die Emscher. Der Nassenkampgraben ist, im Gegensatz zu vielen anderen Gräben des Emschersystems, stetig wasserführend. Das Wasser kommt unter anderem aus der Autobahnentwässerung und aus der angrenzenden Flächenentwässerung.

Der Großteil des Plangebietes befindet sich gemäß der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten der Bezirksregierung Düsseldorf bei einem extremen Hochwasser bei Versagen oder Überflutung des Hochwasserdeiches in einem Gefahren- bzw. Risikobereich. Bei einer mittleren oder häufigen Hochwasserwahrscheinlichkeit ist das Plangebiet nicht betroffen.

Informationen über potentielle Überflutungshöhen bei verschiedenen Hochwasserlagen können bei der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Düsseldorf) unter www.flussgebiete.nrw.de eingesehen werden.

Der anstehende Grundwasserleiter im Plangebiet sind die Sande und Kiese der Unteren Mittelterrasse des Rheins. Die Terrassensedimente werden, soweit die natürliche Bodenfolge noch vorhanden ist, überdeckt von tonigen Lehmschichten dem sog. Geschiebelehm. Auf dieser Deckschicht können sich insbesondere in regenreichen Zeiten Stauwasserhorizonte ausbilden.

Der Grundwasserspiegel liegt im Wesentlichen in Tiefen zwischen 4 und 6 Metern unter Geländeoberkante. Im Bereich des unterquerenden Nassenkampgrabens und im erweiterten Kreuzungsbereich Emmericher Straße / Bahnstraße ist bedingt durch geringere Geländehöhen mit geringeren Grundwassertiefen zu rechnen. Die Grundwasserfließrichtung erfolgt Richtung Südost.

Der Bebauungsplan dient im Wesentlichen der Regelung der Straßenbegrenzungslinien. Das Plangebiet ist fast vollständig bebaut und die entwässerungstechnische Erschließung in Form einer Mischkanalisation vorhanden.

Merkliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind damit nicht zu erwarten.

- Luft

Da der Plan im Wesentlichen den Bestand der bereits größtenteils überbauten bzw. versiegelten Straßenfläche festsetzt, sind merkliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft nicht zu erwarten.

- Klima

Grundsätzlich wird sich die vorhandene Situation nicht ändern. Der Ausbau der Emmericher Straße ist zwar mit dem Verlust großer, alter Bäume verbun-

den, was kleinklimatische Auswirkungen hat. Durch die erheblich höhere Anzahl an neu gepflanzten Bäumen (für die Beseitigung von 32 Bäumen werden 90 neu gepflanzt) wird sich aber zukünftig das Kleinklima im Planungsgebiet und seiner Umgebung verbessern. Insbesondere in den Sommermonaten wird die Hitzebelastung durch die neu gepflanzten Bäume reduziert werden können.

- Landschaft (Landschaftsbild)

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Planung positiv verändert. Die Emmericher Straße erhält einen alleeatigen Charakter und signalisiert den Übergang in den Außenbereich. Von den vorhandenen Laubbäumen müssen im Zuge der Baumaßnahme fast alle beseitigt werden. Es werden 90 Laubbäume neu gepflanzt.

- Menschen, Gesundheit und Bevölkerung

Die Erschließungsstraße übernimmt insofern indirekt Erholungsfunktionen, als sie separate Radfahrstreifen aufweist.

Durch den geplanten Straßenausbau werden sich die Verkehrsmengen und damit die Lärmbelastungen nicht erhöhen. Eine Verschlechterung der Immissionsituation ist durch die Planung daher nicht zu erwarten.

Für den geplanten Ausbau der Emmericher Straße zwischen Habichtstraße und Bahnstraße wurde im Jahr 2015 eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (CS Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH, Berlin, Mai 2015). Dabei wurde eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 6.400 Kfz, ein LKW-Anteil von 4 % und eine zulässige Geschwindigkeit von 30 km/h angenommen. Infolge des Ausbaus kommt es zu einer Verschiebung der Gradienten, diese ist gemäß 16. BImSchV als erheblicher baulicher Eingriff einzustufen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der erhebliche bauliche Eingriff an keinem der untersuchten Immissionsorte zu einer wesentlichen Änderung im Sinne der 16. BImSchV führt. Es ergibt sich demnach kein Anspruch auf Lärmvorsorge.

- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich sind keine Denkmäler der Denkmalliste vorhanden. Sonstige Kulturgüter oder Sachgüter sind ebenfalls nicht betroffen.

Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.

- Wechselwirkungen

Die vorliegende Planung schreibt im Wesentlichen den vorhandenen Bestand fest und beeinflusst keine Schutzgüter. Mögliche Wechselwirkungen sind daher nicht absehbar.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen

Von den im Straßenraum noch vorhandenen 27 Bäumen konnten 7 in die Ausbauplanung integriert und erhalten werden. Im Zuge des Neubaus des

Straßenkörpers werden 90 neue Bäume im Randbereich der Straße als Ersatz für die Beseitigung von Bäumen gepflanzt.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Planung in geringem Umfang hervorgerufen. Für die Beseitigung eines Baumes im Außenbereich ist nach der Berechnung mittels eines anerkannten Bewertungsverfahrens ein Ausgleich von 1.600 Wertpunkten erforderlich, was einer Anzahl von 8 Kompensationsbäumen entspricht. Diese sollen im Außenbereich auf der nördlichen Seite entlang der Emmericher Straße Richtung Stadtgrenze Dinslaken gepflanzt werden; die Pflanzung stellt gleichzeitig die Umsetzung einer Landschaftsplanmaßnahme dar.

Die geplante und textlich festgesetzte Anpflanzung von 90 Ersatzbäumen ergibt sich durch den fachlich erforderlichen Ersatz von ursprünglich 36 alten Bäumen, die in dem Straßenabschnitt standen und von denen nach derzeitigem Stand lediglich 7 Bäume erhalten bleiben. Der rechnerisch etwa dreifache Ersatz ist sinnvoll und erforderlich, da sich dieser Straßenabschnitt sowohl im baulichen Innenbereich (Geltungsbereich der Baumschutzsatzung) als auch im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und Außenbereich (Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht) befindet, und der alleeatige Charakter hier wiederhergestellt bzw. weiterentwickelt werden sollte. Als Baumart wurden Hainbuchen gewählt.

Während der Bauphase sind an der Emmericher Straße insbesondere der Ahorn vor dem Haus Nr. 50 a und der Laubbaum vor dem Haus Nr. 28 b gemäß DIN 18920 und RAST zu schützen. Zum Schutz der Kastanie im Bereich des Hauses Nr. 11 und der Blutbuche im Bereich des Hauses Nr. 43 sind im Gehwegbereich Verdichtungen zu verhindern und Wurzelschutzbrücken oder ähnliche Schutzvorrichtungen dauerhaft einzubauen.

Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien und der Herstellung der nicht überbauten Flächen sind die DIN 19731, die DIN 18915 und die materiellen Anforderungen der §§ 9 und 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten.

- Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Wesentlichen werden vorhandene städtebauliche Strukturen durch die Planaufstellung gesichert. Eine Alternative kommt nicht in Frage, da der Bebauungsplan Nr. 699 die Rechtsgrundlage zur rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsstraße im Sinne des § 125 Abs. 1 BauGB darstellt.

Bei Nichtdurchführung des geplanten Ausbaus könnte dieses Ziel nicht erreicht werden. Im Bereich der Emmericher Straße bliebe der noch vorhandene alte Baumbestand erhalten, die geplante alleeatige Anpflanzung von 90 Laubbäumen würde nicht umgesetzt. Würde die Ausbauplanung zwar umgesetzt, das Bebauungsplanverfahren jedoch nicht durchgeführt, könnten für den entstandenen und nicht anderweitig gedeckten Aufwand keine Erschließungsbeiträge erhoben werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen mit umweltbezogenen Infor-

mationen eingegangen:

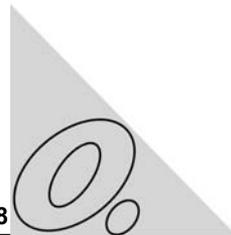
- Amprion GmbH vom 14.01.2014:
Hinweis auf die im Geltungsbereich verlaufenden Höchstspannungsfreileitungen mitsamt ihren Schutzstreifen. Es wird auf ein Abstimmungserfordernis mit dem Leitungsträger bei Bauvorhaben in den Schutzstreifen hingewiesen.
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, vom 30.01.2014:
Hinweise auf Bergwerksfelder, Bewilligungen und auf ein mittlerweile erloschenes Bergwerksfeld sowie Hinweise auf Altstandorte und Ablagerungen, die sich in unmittelbarer Umgebung befinden.
- Emschergenossenschaft vom 30.01.2014:
Hinweis auf das genossenschaftliche Pumpwerk Oberhausen Handbach, dessen Erreichbarkeit bei Umsetzung der Maßnahmen sichergestellt werden muss.
- Energieversorgung Oberhausen AG vom 17.12.2013:
Hinweis darauf, dass vorhandene Leitungen, Kabel, Anschlüsse oder Anlagen nicht überbaut, überpflanzt oder sonst wie beeinträchtigt werden dürfen sowie auf ein zu verlegendes Niederspannungskabel.
- Ruhrkohle AG - Deutsche Steinkohle vom 11.02.2014:
Hinweis auf bergbauliche Entwicklungen im Bereich der Erschließungsanlage.
- Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft (RMR) mbH vom 12.12.2013:
Hinweis auf die Produktenfernleitungen mit Fernwirkkabel und Leitungszubehör sowie ein Lichtwellenleiterbündel mitsamt Schutzstreifen im Geltungsbereich. Hinweis auf die Untersagung der Pflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern innerhalb der Schutzstreifen.
- RWW Mülheim vom 08.01.2014:
Hinweis auf vorhandene Versorgungsleitungen und die diesbzgl. zu beachtende Schutzanweisung für erdverlegte Kabel.

Folgende Prüfungsergebnisse bzw. Gutachten mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- CS Planungs- und Ingenieurgesellschaft mbH.
Schalltechnische Untersuchung zum Ausbau der L4 - Emmericher Straße von Habichtstraße bis Bahnstraße in Oberhausen. Berlin, 19.05.2015.
- Landschaftsarchitektur Schwarz.
Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bauvorhaben Ausbau der Emmericher Straße in Oberhausen-Holten. Hünxe-Bruckhausen, 25.11.2015.

Die der Stadt Oberhausen in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts abwägend berücksichtigt worden (siehe oben - Schutzgüter -).

Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht mit den genannten Prüfergebnissen bzw. Gutachten und den oben aufgeführten Stellungnahmen zu entnehmen.



Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist (bis 25.05.2018) abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die vom Rat der Stadt am 19.03.2018 gefassten Beschlüsse zur Verkleinerung des Plangebietes und zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 699 - Emmericher Straße / Weseler Straße - nebst Begründung (inkl. Umweltbericht) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung zur Verkleinerung des Plangebietes und zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 699 - Emmericher Straße / Weseler Straße - nebst Begründung (inkl. Umweltbericht) stimmt mit den Ratsbeschlüssen vom 19.03.2018 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516 / SGV RW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 27.03.2018

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 699 - Emmericher Straße / Weseler Straße -

Die Erschließungsanlagen Emmericher Straße / Weseler Straße sollen im Abschnitt zwischen Habichtstraße und Sternstraße erstmalig endgültig hergestellt werden.

Teilstrecken im Bereich der Weseler Straße von Bahnstraße (Kreisverkehr) bis zur Sternstraße sind bereits ausgebaut worden.

Damit nach einem endgültigen Abschluss der Ausbauarbeiten zügig ein Beitragserhebungsverfahren vorbereitet werden kann, ist es erforderlich, für die angegebenen Erschließungsanlagen im Bereich der Ausbaustrecke planungsrechtliche Grundlagen zu schaffen, die zumindest

die ausgebauten bzw. auszubauenden öffentlichen Verkehrsflächen umfassen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlagen Emmericher Straße / Weseler Straße zwischen Habichtstraße und Sternstraße sollen im Sinne des § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Straßenbegrenzungslinien und die festzusetzende öffentliche Verkehrsfläche an den vorhandenen bzw. geplanten Ausbau angepasst werden.

Weitere Informationen (u. a. Plan und Begründung (inkl. Umweltbericht)) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.

Herausgeber:
 Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
 Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
 Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
 Telefon 0208 825-2116
 Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
 preis von 16,- Euro,
 Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
 preis von 28,- Euro
 das Amtsblatt erscheint zweimal im
 Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,- Euro, für sechs Monate 20,- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 3. Mai 2018
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
 Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
 montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühling 2018 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

THEATER OBERHAUSEN

Will-Quadflieg-Platz 1
 46045 Oberhausen
 Telefon 0208 8578-180 und -184
 besucherbuero@theater-oberhausen.de
 www.theater-oberhausen.de